

Allgemeine Geschäftsbedingungen der neurotech Vital GmbH für Geschäftskunden

§1 Geltungsbereich

Für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der neurotech Vital GmbH – nachfolgend „Verkäufer“ genannt – gelten ausschließlich diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).

Anderslautende Geschäftsbedingungen eines Kunden gelten nur nach entsprechender schriftlicher Zustimmung unserer dafür bevollmächtigten Mitarbeiter.

Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

Sie gelten auch für alle künftigen Lieferungen von Produkten des Verkäufers und alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer.

§2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote sind unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn der Verkäufer nach Zugang der Bestellung Versandbereitschaft gemeldet oder vorbehaltlos geliefert hat, sofern keine andere Vereinbarung in Textform (schriftlich, per Fax oder E-Mail) getroffen wurde.

(2) In der Regel erfolgt die Annahme innerhalb von zwei Wochen durch Übersendung einer Auftragsbestätigung oder durch Zusendung der bestellten Produkte innerhalb der gleichen Frist.

§3 Preise

Die Preise verstehen sich netto in Euro ab Lager zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe zum Zeitpunkt der Lieferung.

§4 Versand/Gefahrübergang

(1) Die Lieferung innerhalb Deutschlands erfolgt frei Haus. Sonderversendungsformen und Express-Lieferungen werden mit den ortsüblichen Zuschlägen berechnet. Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden wird der Verkäufer eine Transportversicherung abschließen.

(2) Die Wahl des Transportweges und des Transportmittels bleibt dem Verkäufer überlassen. Transportschäden und -verluste sind uns unverzüglich unter Beifügung einer Schadens- bzw. Verlustbestätigung des Transportunternehmens zu melden. Die beschädigte Ware ist dem Verkäufer zur Verfügung zu halten.

(3) Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Fall steht die Anzeige der Versandbereitschaft dem Versand gleich.

(4) Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs ebenfalls auf den Kunden über. Der Verkäufer ist berechtigt, den ihm entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Kunde Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt.

(5) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§5 Lieferung und Leistungszeit, Teillieferung, Verzug

(1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.

(2) Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder unserem Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, Personalmangel, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängert die Lieferfrist angemessen, mindestens um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Wir werden den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.

(3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand das Lager des Verkäufers verlassen hat.

(4) Ist der Kunde infolge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs berechtigt, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen, ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen.

(5) Der Eintritt eines Schadens muss uns vom Kunden konkret und belegbar nachgewiesen werden.

(6) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.

§6 Retouren

(1) Warenrücknahmen sind im Rahmen unserer Retourenregelungen nur zulässig, wenn diese zuvor ausdrücklich angemeldet und vereinbart wurden. Bei Rückgaben erfolgen Gutschriften nur in Höhe des Zeitwertes unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Faktoren wie Alter und des Warenzustandes zum Zeitpunkt der Rückgabe.

(2) Wir behalten uns ein generelles Verweigerungsrecht für Retouren außerhalb der Gewährleistungsrechte vor.

§7 Reklamation/Gewährleistung

(1) Die Rechte des Käufers bei Mängeln der Kaufsache setzen voraus, dass der Käufer seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel oder Fehlmengen sind unverzüglich nach Erhalt der Lieferung, versteckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, in Textform (Brief, Fax oder E-Mail) anzuzeigen. Die mangelhafte Kaufsache ist in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befindet, zur Besichtigung durch den Verkäufer bereitzuhalten. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

(2) Für Mängel der Ware leistet der Verkäufer zunächst nach seiner Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung), Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei Wahl des Rücktritts erwächst dem Kunden daneben kein Anspruch auf Schadensersatz. Bei nur geringfügiger Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(4) Der Verkäufer trägt im Falle der Mangelbeseitigung die erforderlichen Aufwendungen. Höhere Aufwendungen, die sich durch Verbringung des Vertragsgegenstandes an einen anderen Ort als den Geschäftssitz des Kunden ergeben, sind ausgeschlossen.

(5) Die Gewährleistungsansprüche verjähren ein Jahr nach Übergabe des Kaufgegenstandes. Wird der Kunde durch einen Endverbraucher in Anspruch genommen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Gewährleistungen und Garantien, die der Kunde gegenüber dem Endverbraucher zusätzlich zu Herstellergarantien bzw. den gesetzlichen Gewährleistungsrechten übernommen hat, werden nicht anerkannt.

(6) Nicht unter die Gewährleistung fallen Fehler, die auf normalen Verschleiß, Überbelastung, missbräuchliche Verwendung, Vernachlässigung der Pflege sowie Nichtbeachtung der Gebrauchsanleitung zurückzuführen sind.

(7) Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung Dritter stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

§8 Garantien

In dem Umfang, in dem der Verkäufer bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben hat, haftet der Verkäufer auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haftet der Verkäufer allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.

§9 Zahlungen, Vorkasse

(1) Der Kaufpreis ist netto (ohne Abzug) sofort mit Eingang der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck gutgeschrieben wird.

(2) Spätestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder Lieferung der Ware befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug. Ab diesem Zeitpunkt erfolgt die Lieferung nur noch gegen Vorkasse. Wir berechnen ab dem Zeitpunkt des eingetretenen Zahlungsrückstandes Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz.

§10 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen gelieferten Waren (Vorbehaltswaren) vor, bis der Unternehmer sämtliche Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung beglichen hat.

(2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Wartungs- und Inspektionsarbeiten, die erforderlich werden, sind vom Kunden auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3) Der Eigentumsvorbehalt gilt anteilmäßig auch dann, wenn die Ware be- oder verarbeitet worden ist.

(4) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern und/oder zu verwenden. Im Falle der Weiterveräußerung tritt der Kunde bereits jetzt alle Forderungen an Dritte bis zur Höhe der Gesamtforderungen des Verkäufers vorbehaltlos an diesen ab, die ihm durch die Weiterveräußerung erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde trotz Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichten sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde nicht in Zahlungsverzug ist.

Ist dies jedoch der Fall, kann der Verkäufer verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(5) Der Kunde darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügungen durch Dritte hat der Kunde den Verkäufer unverzüglich zu benachrichtigen und ihm alle Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung seiner Rechte erforderlich sind. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B.

Zahlungsverzug, hat der Verkäufer nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen.

(6) Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt stets im Namen und im Auftrag des Verkäufers. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, nicht dem Verkäufer gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwirbt der Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche, wie für die Vorbehaltsware. Dasselbe gilt im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Sachen.

(7) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Kunde auf Eigentum des Verkäufers hinweisen und den Verkäufer unverzüglich zur Sicherung seiner Eigentumsrechte benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde.

§11 Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten haftet der Verkäufer nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Übrigen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässiger Pflichtverletzung der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Verkäufers. Im Übrigen ist die Haftung auf den Schaden begrenzt, der typischerweise bei einer Pflichtverletzung der fraglichen Art entsteht. Das gilt auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

(2) Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

(3) Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.

§12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck und Wechselklagen) sowie sämtlicher sich zwischen Verkäufer und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist berechtigt, den Unternehmer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.

§13 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der BRD. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Falls einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht.